

Verwaltungsordnung für die Professional School

vom 25.09.2024

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Verwaltungsordnung für die Professional School der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erlassen.

§ 1 Rechtsstellung und Zuordnung

Die Professional School ist eine zentrale Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG i.V.m. § 16 Abs. 7 der Grundordnung der Hochschule. Das Rektorat führt die Dienstaufsicht über die Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Professional School unterstützt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß §31 Abs. 1-5 LHG durch die Ausbringung von wissenschaftlicher Weiterbildung.
- (2) Die Aufgaben erstrecken sich insbesondere auf
 - die Konzeption, Organisation, Bewerbung und Qualitätssicherung von Kontaktstudienangeboten und anderen Formaten wissenschaftlicher Weiterbildung für Fach- und Führungskräfte, die in Bildungsprozessen arbeiten
 - die strategische Entwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule und Erarbeitung von Instrumenten und Rahmenregelungen
 - die Beratung und Unterstützung anderer Abteilungen der Hochschule bei der Konzeption, Bewerbung und Qualitätssicherung von wissenschaftlicher Weiterbildung
 - die Vernetzung mit anderen Hochschulen, Verbänden und Fachorganisationen im Bereich der Wissenschaftlichen Weiterbildung und Kooperation mit Einrichtungen der staatlichen Schulverwaltung sowie mit anderen öffentlichen und privaten Weiterbildungsträgern
 - die Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Begleituntersuchungen im Bereich der Weiterbildung

§ 3 Leitung

- (1) Der Leitungsperson obliegt die Gesamtleitung der Professional School. Sie soll Hochschullehrer:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sein und wird vom Rektorat für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Aufgaben der Leitungsperson sind insbesondere:
 - die Verantwortung für die Durchführung der wissenschaftlichen Aktivitäten der Professional School
 - die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der PS
 - die Förderung der Kooperation mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen, Firmen und Personen
 - die Fachaufsicht gegenüber den in der Einrichtung tätigen Beschäftigten
- (3) Die Leitung berichtet dem zuständigen Rektoratsmitglied für Weiterbildung regelmäßig über die Tätigkeit der Professional School.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Professional School. Ihr obliegen insbesondere die Verwaltung der zugewiesenen Personal- und Sachmittel und die Verantwortung für die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen der finanziellen Planungen.
- (2) Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Stellen insbesondere innerhalb der Hochschule.
- (3) Die Leitungsperson kann der Geschäftsführung weitere Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die Leitungsperson kann die Geschäftsführung mit ihrer Vertretung beauftragen.

§ 5 Verwaltung, Personal- und Haushaltsangelegenheiten

- (1) Die in der Professional School anfallenden Personal- und Haushaltsangelegenheiten werden von der zentralen Verwaltung der Pädagogischen Hochschule erledigt. Eine Übertragung einzelner Verwaltungsaufgaben auf die Professional School ist zulässig.
- (2) Die Zuweisung von Räumen erfolgt durch das Rektorat.

§ 6 Gremien

- (1) Die Professional School hat einen beratenden Sitz in der für Weiterbildung zuständigen Senatskommission.
- (2) Die Professional School kann in weiteren außerhochschulischen Gremien der wissenschaftlichen Weiterbildung vertreten sein.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Andere Verwaltungsordnungen, die diesen Bereich betreffen, treten nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Heidelberg, den 25.09.2024

gez. Prof.in. Dr.in Karin Vach
Rektorin